



## Zeichenerklärung

**Nutzungsschablonen**

WA 1	Art der baulichen Nutzung
0,4   0,8	Grundflächenzahl
II   0	Geschossflächenzahl
SD/ZD 30°-50°	Anzahl der Vollgeschosse
PD 5°-15°	Bauweise
WH max. 283,0	Dachformen / Neigungen
	Traufhöhe

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung BauNVO)**

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf, Sondergebiet Feuerwehr (§ 11 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 16 bis 21 der BauNutzungsverordnung BauNVO)**

II	Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse, hier zwei
0,4	Grundflächenzahl, hier 0,4
0,8	Geschossflächenzahl, hier 0,8
WH max. 283,0	max. Wandhöhe über Normal-Null, hier 283,0 m

**Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**

- offene Bauweise
- Baugrenze
- SD/ZD 30°-50° Satteldach oder Zeltdach mit einer Neigung von 30°-50°
- PD 5°-15° Pultdach mit einer Neigung von 5°-15°
- FD Flachdach

**Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

**Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**

- öffentliche Grünfläche, Kinderspielplatz

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**

- Bevorzugt zu begrünende Fläche (überlagert Baufläche)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzen: Sträucher
- Anpflanzen: Bäume
- Erhaltung: Bäume
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- vorhandene Bebauung
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummer
- Böschungen

## PRÄAMBEL

Die Gemeinde Strullendorf erlässt aufgrund der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) den Bebauungsplan "Amlingstadt-Süd" als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Hinweisen und Begründung.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird Folgendes festgesetzt:

### Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**

Gemäß den Abgrenzungen in der Planzeichnung gilt:

  - "Sondergebiet Feuerwehr" gemäß § 11 BauNVO: Ausschließlich zulässig sind Gebäude für die Feuerwehr, die zugehörigen Parkplätze, Stell- und Übungsfelder sowie die zugehörigen Nebenanlagen.
  - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO: Tankstellen sind unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung**
  - Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ist durch die für die einzelnen Teilgebiete festgesetzte Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl bestimmt.
  - Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO kann die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) durch Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten bis zu 50 v. H., maximal jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden, soweit die zeichnerischen Festsetzungen im Planteil dem nicht entgegenstehen.
  - Die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse beträgt:
    - im Sondergebiet: II
    - im allgemeinen Wohngebiet II
  - Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt im Sondergebiet 283 m ü.NN. und im allgemeinen Wohngebiet 279 m ü.NN. Maßgeblich ist die Oberkante der Attika bzw. der gedachte Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
  - Im WA 1 sind max. zwei Wohneinheiten je Gebäude zulässig.
- Bauweise / Abstandsflächen**
  - Es gilt die offene Bauweise. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Garagen und überdachte Stellplätze sind bei Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen nur innerhalb der Baugrenzen und mit mindestens 5 Meter Abstand hinter der Straßenbegrenzungslinie zulässig. Nicht überdachte Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
  - Es gelten die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO.

- Stellplätze**

PKW-Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen herzustellen, soweit die Böden versickerungseignend sind und wasserrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- Solarenergetische Nutzung**

Die Verpflichtung zur Nutzung von Solarenergie und deren Mindestgröße ergibt sich aus Art. 44 BayBO.
- Grünordnerische Festsetzungen (§9 BauGB Abs. 1 Nr. 15, 25)**
  - Flächen mit Begrünungsbindung innerhalb der Baufläche sind in strukturreicher Form gärtnerisch durch Baum- und Strauchpflanzungen sowie Rasen- und Beetflächen zu gestalten. Für Gehölzpflanzungen sind vorrangig heimische Arten zu verwenden (empfohlene Artauswahl und Mindestqualität siehe Artenliste unter Hinweisen). Die Gestaltung hat im Rahmen der Herstellung der Außenanlagen bzw. in der nachfolgenden Pflanzperiode nach deren Fertigstellung zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die Anlage von Kies-/Steingärten ist unzulässig. Zur Orstrandbegründung werden ergänzende Pflanzangebote festgesetzt (siehe weitere Festsetzungen). Innerhalb der Begrünungsbindung sind wasserdurchlässige Wegeflächen mit max. 1,5 m Breite, befestigte/überdachte Aufenthaltsbereiche (bspw. Pergola), Stützmauern aus losen Natursteinblöcken und Flächen zum naturnahen Regenrückhalt (Erdbecken) zulässig.
  - Die öffentliche Grünfläche mit Zweckbindung „Spielplatz“ ist in strukturreicher Form gärtnerisch durch Baum- und Strauchpflanzungen sowie Rasen- und Beetflächen zu gestalten. Vorhandener Gehölzbestand ist zu erhalten, sofern der Erhalt mit der geplanten Nutzung, der Standsicherheit der Bäume und dem Erhalt umstehender Bebauung (z.B. Bzgl. Wurzelschäden) vereinbar ist.

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
  - Stellplatzflächen, Fußwege und Aufenthaltsflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Bspw. ungebundene Tragschicht mit versickerungsfähigem Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteinen etc.) herzustellen. Verkehrswege sind, wo dies mit Nutzungszweck vereinbar, ebenfalls wasserdurchlässig herzustellen.
  - Die dauerhaft Entfernung von Baumbestand ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28./29. Februar (außerhalb Vogelbrutzeit) zulässig.
  - Für Beleuchtungsanlagen im Bereich von Außenfassaden, Stellplätzen und Wegen sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Bspw. LED mit geringem Blaulichtanteil und einer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin (warmweiß)) zu verwenden. Lichtemissionen des Umfeldes sind Bspw. durch Gehäuse mit Richtcharakteristik und bodengerichtete Beleuchtung zu vermeiden sowie allgemein durch ein Beleuchtungsmanagement (Zeitschaltung, automatische Dimmung etc.) zu mindern.
  - Dem Bebauungsplan wird als ökologische Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereiches eine Teilfläche der Fl.Nr. 208/1 (Gmkg. Amlingstadt) von insg. 441 m<sup>2</sup> zugeordnet. Zu entwickeln ist eine naturnahe Baum-/Strauchhecke inkl. Heckensaum durch mind. 3-reihige Heckenpflanzungen sowie Pflanzung vereinzelter hochstämmiger Laubbäume als Überhälter im Heckenstreifen sowie Saumentwicklung über Sukzession. Details zur Herstellung und Pflege sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.
- Konfliktvermeidende Maßnahmen zum Artenschutz**
  - Gehölzfällungen und Rodungen dürfen zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. erfolgen.
  - Zum allgemeinen Schutz von Insekten sind im Außenbereich von Gebäuden Leuchten zu verwenden, die nur eine geringe Anlockwirkung auf Insekten und beutensuchende Fledermäuse ausüben (warmweiße LED-Beleuchtung). Es sind abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse zu wählen, deren Abstrahlung zielgerichtet und nach unten gerichtet ist. Die Beleuchtungsintensität ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

### Örtliche Bauvorschriften

Auf Landesrecht beruhende Regelungen im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit Art. 81 BayBO)

### 9. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Im Wohngebiet sind Holzblockhäuser in Vollstamm-Optik oder Fassadenverkleidungen aus Blech oder reflektierenden Materialien unzulässig. Leuchtende, grelle oder reine Farbtöne oder reflektierende Materialien, die aus der Farbgebung der Umgebung hervorstechen, sind unzulässig.

### 10. Dachgestaltung (Art. 98 BayBO)

- Dachform und Neigung sind durch Planeintrag festgesetzt. Bei versetzten Pultdächern oder versetzten Satteldächern, darf der Versatz max. 1,25 m betragen.
- Dacheindeckungen sind mit Ziegeln, Dachsteinen in gedeckten roten, braunen oder grauen Farbtönen auszuführen. Flachdächer sind fachgerecht zu begrünen. Für Vordächer, Terrassenüberdachungen sowie Dächern zwischen Gebäuden können Eindeckungen aus Sicherheitsglas zugelassen werden. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind in die Dachhaut zu integrieren oder parallel zur Dachhaut auszuführen.
- Dachaufbauten sind nur bis 50 % der Länge der zugehörigen Dachseite zulässig. Die Breite der einzelnen Dachgauben darf max. 7 m betragen. Die Abstände zu den Ortsgängen müssen mind. 1,5 m betragen. Zwischen mehreren Gauben ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
- Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind bei geneigten Dächern parallel zur Dachhaut auszuführen oder in diese zu integrieren. Bei Flachdächern müssen die Module einen Abstand von mind. 1,5 m zur Außenwand aufweisen. Die Oberkante der Module darf die Oberkante der Außenwand um max. 0,25 m überschreiten.

### 11. Einfriedungen

- Einfriedungen sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 2,00 m über Gelände als transparente Stabgitterzäune zulässig. Ausnahmen sind zulässig, soweit sie dem Blend- oder Schallschutz dienen.
- Die Zäune sind ohne Sockel anzulegen. Bei der Errichtung von Zäunen ist ein Mindestmaß an Bodenfreiheit von 10 cm zu gewährleisten. Sofern aufgrund des Sicherheitskonzeptes des ansässigen Betriebes eine lückenlose, umlaufende Zaananlage mit Übersteig-/ Untersteigutzerfordernis ist, ist pro Zaunfeld eine Durchschlupf-möglichkeit für Kleintiere vorzusehen. Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig.

### 11. Werbeanlagen / Beleuchtung

- Werbeanlagen und Beschriftungen sind nur am Ort der Leistung, jedoch auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Werbeanlagen sind in die Fassadengestaltung zu integrieren. Anlagen oberhalb der Attika sind unzulässig. Schriftzüge an der Fassade dürfen eine Länge von 5,0 m und eine Höhe 1,0 m nicht überschreiten.
- Werbe- und Beleuchtungsanlagen, auch während der Bauzeit, sind so auszuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den angrenzenden Straßen nicht beeinträchtigt werden. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
- Anlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem, laufendem, pulsierendem oder grellem (Lichtstärke & Farbe) Licht sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen (u.a. Skybeamer), die geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den umliegenden Straßen zu beeinträchtigen, sind unzulässig.
- Eine nächtliche Beleuchtung der Betriebsgrundstücke und der Gebäude ist nur unter Verwendung abgeschirmt, nach unten gerichteter Leuchten (MH-Lampen mit geringem Blauanteil oder LED-Lampe) zulässig. Außenleuchten müssen insektensticht schließen.

### 12. Erschließung

- Leitungen zur Versorgung des Baugebietes sind innerhalb des Geltungsbereiches unterirdisch zu verlegen.
- Das auf Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist, soweit wie möglich, in Zisternen einzulassen und als Brauch- und Beregnungswasser zu verwenden. Das darüber hinaus anfallende Oberflächenwasser ist, sofern möglich, grundsätzlich auf dem Grundstück zu versickern. Drainagen dürfen nicht an der Kanalisation angeschlossen werden. Ein Anschluss an den öffentlichen Kanal ist nur dann zulässig, soweit der Vorhabensträger vorher nachweislich sicherstellen kann, dass eine Versickerung in den Untergrund unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. sicherfähiger Untergrund, ausreichender Grundwasserflurabstand, aufnahmefähiger Vorfluter) ordnungsgemäß nicht möglich ist. Um die Erschließung für Niederschlagswasser zu sichern, ist die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mittels Sickerrost (z.B. nach Arbeitsblatt DWA-A138, Anhang B) an ausgewählten Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.
- Für eine gesammelte Einleitung von Niederschlagswasser ist sind die notwendigen Antragsunterlagen unter Berücksichtigung des DWA-Merkblattes A 102 und des DWA-Arbeitsblattes 117 beim Landratsamt Bamberg einzureichen. Wild abfließendes Oberflächenwasser soll möglichst schadlos abfließen können. Infolge von Starkereignissen sind im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen grundsätzlich nicht auszuschließen. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollen wasserdicht und/oder mit Aufkantungslinie zulässig. Nicht überdachte Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### HINWEISE

- Schallschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom Juni 2017 (TA Lärm) bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z. B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen, Mini BHKW) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen gelten:

  - Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet: tags (06.00-22.00): 55 dB(A), nachts (22.00-06.00): 40 dB(A).
  - Immissionsort im Dorf- oder Mischgebiet: tags (06.00-22.00): 60 dB(A), nachts (22.00-06.00): 45 dB(A).

Im Falle eines Nachweises über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte gelten die Regelungen der TA-Lärm. Hinsichtlich dieser Anlagen sind folgende Hinweise verlässlich:

  - Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z. B. Abgas-schalldämpfer, Wärmepumpen-Spülerräte, Aggregate mit Vollkapselung, Minimierung von Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten).
  - Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräten, Kühlaggregaten oder Zu- bzw. Abluftführungen direkt an, oder unterhalb von umliegenden Fenstern zu geräuschemsensiblen Räumen (z. B. Schlafzimmern) soll vermieden werden.
  - Eine Errichtung geräuschemittierender Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen zwei Wänden kann bei ungünstiger Ausrichtung eine Schallegeleerhöhung aufgrund von Schallreflektion bewirken und sollte daher ebenfalls vermieden werden.
  - Grundsätzlich soll bei der Errichtung haustechnischer Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen auf eine korperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden.
  - Soweit erforderlich sollen bei Bleichen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entdröhnung durchgeführt werden (z. B. Entkopplern der Luftkanäle und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen).
  - Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültigen Immissionsrichtwerte dort um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (für Luftwärmepumpen vgl. Abstandstabelle gemäß Ziffer 14.1,2 im Leitfadens „Tiefrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfadens (Auszug Teil III)“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt).
  - Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollen weitere Schallschutzmaß-nahmen ergriffen werden (z. B. Abschirmung, Ein-bau von Schalldämpfern, Luftkanalummantelungen, geeignete Gerätewahl).

### 14. Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Art. 8 Abs. 1 DSchG) wird hingewiesen: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Kreisarchäologie Freising anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefunden-en Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### 16. Normen (DIN-Blätter)

Die in diesem Bebauungsplan genannten DIN-Norm-Blätter, können bei der Gemeinde eingesehen werden.

### 17. Leitungsführung

- Auf vorhandene, der öffentlichen Versorgung dienenden Leitungen ist bei der Planung Rücksicht zu nehmen (Vermeidung von Beschädigungen, uneingeschränkte Zugänglichkeit, Anzeige der Bauausführung). Es sind die Leitungsschutzanweisungen der Betreiber zu beachten.
- Zwischen geplanten Gebäuden oder Gehölzstandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Schutzabstände von mind. 2,50 m einzuhalten (vgl. Merkblatt R2 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der FGSV Nr. 939, Gemeinschaftsausgabe mit DWA und DWGW, Ausgabe 2013). Andernfalls sind bereits beim Einbau der Leitung entsprechende Maßnahmen vorzusehen (vgl. DVGW Regelwerk).

### 18. Bodenschutz

- Für die Gestaltung der Freiflächen im Geltungsbereich ist der vorhandene Oberboden in erforderlichem Umfang sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Zudem wird auf die Bestimmungen nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV zum besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden hingewiesen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen, wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Oberboden ist sachgerecht zwischen zu lagern und wieder einzubauen. Zudem wird auf die Bestimmungen nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV zum besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden hingewiesen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren.
- Für den Bereich sind keine Altlasten, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. Sollten bei Bodeneingriffen organoleptische Auffälligkeiten auftreten ist das Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Bodenschutz“ zu informieren.

### 19. Gehölzliste

Bäume	Bäume	Bäume	Bäume
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
Tilia cordata	Winterlinde	Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche	Juglans Regia	Walnuss
Prunus padus	Traubenkirsche	Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aria	Mehlbirne	Sorbus aucuparia	Eberesche
Obst oder Wildobst			
Sträucher			
Cornus mas	Kornelkirsche	Cornus sanguinea	Hartnigel
Corylus avellana	Haselnuss	Crataegus spec.	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pflaflenhüchen	Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Rosa spec.	Wildrose
Sambucus nigra	Holunder	Viburnum spec.	Schneeball
Obst oder Wildobst			

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Strullendorf hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Amlingstadt-Süd" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am \_\_\_\_2025 ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom \_\_\_\_2025 hat in der Zeit vom \_\_\_\_2025 bis \_\_\_\_2025 nach Bekanntmachung vom \_\_\_\_2025 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom \_\_\_\_2025 hat in der Zeit vom \_\_\_\_2025 bis \_\_\_\_2025 mit Anschieben vom \_\_\_\_2025 stattgefunden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom \_\_\_\_2025 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im der Zeit vom \_\_\_\_2025 bis \_\_\_\_2025 nach Bekanntmachung vom \_\_\_\_2025 öffentlich ausgestellt.
- Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom \_\_\_\_2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB im der Zeit vom \_\_\_\_2025 bis \_\_\_\_2025 mit Schreiben vom \_\_\_\_2025 beteiligt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Strullendorf mit Beschluss vom \_\_\_\_2025 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Amlingstadt-Süd" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom \_\_\_\_2025 als Satzung beschlossen.

..... Strullendorf, den .....

Wolfgang Desel  
Erster Bürgermeister

G. Ausgefertigt

..... Strullendorf, den .....

Wolfgang Desel  
Erster Bürgermeister

H. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

..... Strullendorf, den .....

Wolfgang Desel  
Erster Bürgermeister

## Übersichtslageplan



# Gemeinde Strullendorf Landkreis Bamberg Bebauungs- & Grünordnungsplan "Amlingstadt-Süd"

maßstab: 1:1000 bearbeitet: Bök  
datum: 11.04.2025 Planstand: Vorentwurf

	<b>Bökenbrink</b> <b>Planen &amp; Beraten</b>	Büro für städtebauliche Planung & Beratung Eckhard Bökenbrink, Stadtplaner SRL Schloßstraße 9 Info@boekenbrink.com www.boekenbrink.com	90562 Kalchreuth Tel: 0911 3682572 Fax: 0911 3682570
--	--	--	--